



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Merkblatt

für externe Aufsichtsratsmitglieder oder externe Mitglieder von
Überwachungsorganen landesbeteiligter Unternehmen oder sonstiger
öffentlicher Einrichtungen

Stand: 23. März 2015



Herzlich Willkommen!

Sie haben ein Mandat in einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Landesbeteiligung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung übernommen. Damit unterstützen Sie das Land in seinem Anliegen, nunmehr verstärkt auch den außerhalb der Verwaltung liegenden, spezifischen Sachverstand durch eine gezielte Besetzung der Mandate in den Kontrollorganen mit externen Vertretern einzubeziehen. Daher möchte ich Ihnen im Namen des Landes dafür danken, dass Sie sich zur Übernahme eines solchen Mandates bereit erklärt haben und Sie herzlich in dieser Funktion begrüßen.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ ein für die gesamte Beteiligungsverwaltung geltendes Regelwerk erstellt. Dieses wurde von der Landesregierung beschlossen und am 16. Dezember 2013 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die jeweils aktuellste Fassung ist stets über die Internetseite des Ministeriums der Finanzen abrufbar. Es enthält einheitliche Grundsätze und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Das sog. Beteiligungshandbuch ist insofern auch eine wichtige Grundlage für die ordnungsgemäße Wahrnehmung Ihres Aufsichtsratsmandats oder Ihres Mandats in anderen Überwachungsorganen.

Mit diesem Merkblatt möchte ich Ihnen insbesondere den Einstieg in das „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ erleichtern und Ihnen hilfreiche Informationen und Hinweise rund um die Mandatswahrnehmung geben. Für Sie als externes Mitglied sind insbesondere die Aussagen zur Unternehmensstruktur einschließlich der Aussagen zu den unternehmensinternen Verfahrensabläufen relevant. Nicht auf Sie anwendbar sind die Regelungen des Beteiligungshandbuches, welche sich speziell an Landesbedienstete als Aufsichtsratsmitglieder richten und insofern die, aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis resultierende, besondere Pflichtenstellung gegenüber dem Land beschreiben.

Ich freue mich auf unsere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.



Andreas Grobe

Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Allgemeines.....	6
1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF.....	6
2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes.....	6
II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch.....	7
1. Struktur.....	8
2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches.....	10
3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch.....	10
4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht	11
III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.....	12
1. Grundsätze	12
2. Informationspflicht und –anspruch	12
3. Keine Anwendbarkeit der Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern bei externen Aufsichtsratsmitgliedern	13
4. Arten der Mitwirkung	13
5. Verantwortlichkeit und Haftung	14
5.1. Treue- und Sorgfaltspflichten.....	14
5.2. D&O Versicherung	15
6. Verschwiegenheit	15
7. Vergütung.....	15
8. Interessenkonflikte	16
8.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuches	16
8.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat.....	16
9. Beendigung des Mandatsverhältnisses	17
IV. Weiterbildung	18

Anhang

Übersicht über die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts

Abkürzungsverzeichnis

AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
AöR.....	Anstalt öffentlichen Rechts
AufsR.....	Aufsichtsrat
BHB.....	Handbuch für das Beteiligungsmanagement
D&O.....	Directors & Officers Versicherungen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)
GF.....	Geschäftsführung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
MF.....	Ministerium der Finanzen
NVO LSA.....	Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

I. Allgemeines

Entsprechend der Verwendung im Beteiligungshandbuch wird der Begriff „Aufsichtsrat“ stellvertretend auch für andere Überwachungsgremien verwendet (S. 28, Punkt 4 BHB).

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für externe Aufsichtsratsmitglieder, d. h. für Personen, die in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen.

1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF

Zum 01. Januar 2013 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Zentralisierung der Beteiligungsverwaltung beschlossen. Seither werden die Gesellschafterrechte der Unternehmen mit Landesbeteiligung im Referat 31 „Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes, Unternehmen des öffentlichen Rechts“ (kurz: zentrales Beteiligungsmanagement) im Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Die fachliche Steuerung erfolgt auch weiterhin durch die jeweils zuständigen Fachressorts.

Als das für die Landesbeteiligungen zuständige Zentrale Beteiligungsmanagement im Ministerium der Finanzen möchten wir Sie bei der Mandatswahrnehmung konstruktiv unterstützen und in einen engen Austausch mit Ihnen treten.

2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes

Das Land Sachsen-Anhalt ist an verschiedenen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Eine grafische Übersicht über das gesamte Beteiligungsportfolio finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt. Eine stets aktuelle Fassung finden sie unter dem Link <http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/landesbeteiligungen/>

II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch

Als rechtliche Rahmenbedingungen für Ihre Mandatswahrnehmung im Aufsichtsrat einer GmbH sind in erster Linie der Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens sowie die gesetzlichen Bestimmungen (GmbHG, AktG) zu nennen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die GmbH – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag - über die Verweisungsnorm des § 52 GmbHG Anwendung.

Das Beteiligungshandbuch enthält daher eine Zusammenfassung des geltenden, einschlägigen Rechts und bietet insoweit einen systematischen, an der Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Organe orientierten Gesamtüberblick. Auch dem juristisch nicht vorgebildeten Aufsichtsratsmitglied wird das Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen entsprechend den konkreten praktischen Erfordernissen der Mandatswahrnehmung anschaulich vermittelt.

Darüber hinaus enthält das Beteiligungshandbuch Standardvorgaben, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens einzuhalten sind (Empfehlungen) bzw. Vorgaben, deren Einhaltung angeregt wird (Anregungen).

Die konkrete Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt.

Exkurs: Anstalten des öffentlichen Rechts

(siehe auch Einleitung des Beteiligungshandbuches, Punkt 2.)

Die Informationen und Hinweise dieses Merkblattes richten sich zwar vorrangig an Aufsichtsratsmitglieder von juristischen Personen des Privatrechts, die überwiegend in Form einer GmbH organisiert sind. Sie gelten jedoch sinngemäß auch für Mitglieder von Überwachungsorganen öffentlicher Einrichtungen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Allerdings ist Folgendes zu beachten: AöR unterliegen in erster Linie den individuellen Regelungen der jeweiligen Errichtungsgesetze. Das Beteiligungshandbuch ist daher nur dort sinngemäß anzuwenden, wo diese keine speziellen Vorgaben enthalten. Zudem bieten die Empfehlungen des Beteiligungshandbuches ohnehin immer die Möglichkeit von zu begründenden Abweichungen. Insbesondere die hieraus entstehen Gestaltungsspielräume, ermöglichen eine Anpassung an die jeweiligen, besonderen Bedürfnisse der AöR.

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, ist das Beteiligungshandbuch die wesentliche Grundlage Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit. Um Ihnen den Umgang mit diesem Regelwerk zu erleichtern haben wir für Sie einige Besonderheiten kurz zusammengefasst:

1. Struktur

Das Beteiligungshandbuch umfasst insgesamt drei Teile. Diese haben unterschiedliche Regelungsbereiche, wie Sie der folgenden Darstellung entnehmen können:

Teil A :	Public Corporate Governance Kodex des Landes
	<ul style="list-style-type: none">▪ gilt direkt für die Unternehmen und deren Organe
Teil B :	Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung
	<ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätze zur Beteiligungsführung, die seitens des Landes <u>neben</u> den unternehmensbezogenen Regelungen des Teil A zu beachten sind
Teil C :	Berufungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt
	<ul style="list-style-type: none">▪ Richtlinien für die Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane
Anhang:	Zusammenstellung wichtiger Arbeitshilfen einschließlich des Ihnen vorliegenden Merkblattes für Aufsichtsratsmitglieder

Alle Teile des Beteiligungshandbuches enthalten Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder. Einige dieser Regelungen sind jedoch Ausdruck der besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern im Aufsichtsrat und kommen daher für Sie als externes Mitglied nicht zur Anwendung.

Dennoch ist es ratsam, dass Sie auch die für Sie nicht unmittelbar geltenden Regelungen zumindest in den Grundzügen kennen, da Sie mit den „internen“ Mandatsträgern gemeinsam im Gremium vertreten sind und mit diesen entscheiden werden.

Die Bedeutung der einzelnen Teile des Beteiligungshandbuches für externe Mitglieder kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Teil A regelt das Handeln des Aufsichtsrates als Unternehmensorgan bzw. als Mitglied dieses Organs und ist insoweit für Sie als externes Aufsichtsratsmitglied von uneingeschränkter Relevanz.

Teil B enthält allgemeine Aussagen zur Beteiligung des Landes an Unternehmen, wie z. B. die Vorgaben nach der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), die Beteiligungsstrategie des Landes sowie Regelungen zur fachlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungseinheiten im Rahmen der Beteiligungsführung.

Diese Regelungen des Teil B sollten Sie zumindest als Hintergrundinformationen kennen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für externe Mandatsträger die in Teil B enthaltenen Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung der landesseitig entsandten, bestellten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieder (siehe auch unter III. 4.) nicht anwendbar sind.

Teil C regelt die Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern und gilt neben dem „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ (siehe Rn. 301 Beteiligungshandbuch sowie im Anhang zum Beteiligungshandbuch). Wenngleich sich diese Regelungen grundsätzlich an die Verwaltung richten, gelten auch für Sie die Ausführungen zu den Interessenkonflikten sinngemäß. Ich möchte Sie daher insbesondere auf die Beachtung von Rn. 299 BHB ausdrücklich hinweisen.

Eine Auswahl der für Sie als externes Aufsichtsratsmitglied nicht geltenden Regelungen des Beteiligungshandbuches sind unter Punkt III.3. (S.13) aufgeführt.

Bei Fragen zur Anwendbarkeit einzelner Normen auf externe Mitglieder wenden Sie sich bitte an uns!

Spielraum hingegen enthalten die Empfehlungen und die Anregungen. Während von Anregungen immer und ohne Begründung abgewichen werden kann, ist dies bei den Empfehlungen („Soll-Formulierungen“) nicht der Fall.

Entgegen dem klassischen juristischen Sprachgebrauch haben **Empfehlungen** des Beteiligungshandbuches einen nahezu verpflichtenden Charakter. Entsprechend dem hier geltenden Grundsatz **„comply or explain“** sind Abweichungen zwar möglich, müssen jedoch in der vom Unternehmen abzugebenden Corporate Governance Erklärung (Beteiligungshandbuch Rn. 129) individuell begründet werden.

MERKE!

Für Empfehlungen gilt der Grundsatz „comply or explain“.

Lesen Sie bitte hierzu unbedingt die Ausführungen zum nachfolgenden Punkt II.4.

4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht

Die Sicherstellung der Anwendung des Beteiligungshandbuches erfolgt über den Corporate Governance Bericht (siehe Beteiligungshandbuch; Einleitung S.8 und Rn.129, 130 und 135). Muster dieses Berichts liegen vor und können Ihnen bei Bedarf gern zur Verfügung gestellt werden.

Der Corporate Governance Bericht enthält als zentrales Element die Corporate Governance Erklärung zur Umsetzung des Beteiligungshandbuches. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Teil A) entsprochen wurde und werde. Die Umsetzung des Beteiligungshandbuches erfolgt somit durch eine „Bindung kraft Selbstbindung“ der Organe.

Bei Abweichungen von Empfehlungen sind diese stets nachvollziehbar zu begründen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es insoweit eine Pflicht des Aufsichtsrates bzw. dessen Mitgliedern ist, einen kritischen Abgleich von Unternehmenspraxis und Beteiligungshandbuch vorzunehmen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied trägt insoweit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe der Corporate Governance Erklärung.

III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis

1. Grundsätze

Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu überwachen und regelmäßig zu beraten.

Der Pflichtenkreis bei der Wahrnehmung eines jeden Aufsichtsratsmandats lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen (Rn. 77 ff.):

- Tätigkeit ist gerichtet in die Vergangenheit (Überwachung/Kontrolle) und in die Zukunft (Beratung)
- Unterrichtungspflicht - keine Beschränkung auf gelieferte Informationen
- Pflicht zum Einschreiten bei Fehlentwicklung
- Pflicht zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln
- Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates auch für das Organ

2. Informationspflicht und –anspruch

Einzelheiten zur inneren Ordnung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und/oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten. Zudem können auch in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, wie z. B. Zustimmungsvorbehalte, enthalten sein. Sofern keine Regelungen vorliegen, sind über § 52 GmbHG die §§ 107 bis 110 AktG zu beachten.

Gegenüber der Geschäftsführung bestehen umfassende Informationsansprüche des Aufsichtsrates. Diese leiten sich aus dem § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und § 111 AktG ab, soweit keine gesonderten Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen getroffen worden sind. In Ergänzung dazu enthalten die Rn. 23-26 des Beteiligungshandbuches weitere Ausführungen zur Informationsversorgung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat bzw. das einzelne Aufsichtsratsmitglied nicht auf die von der Geschäftsführung gegebenen Informationen beschränkt ist.

Vielmehr besteht ggf. die Verpflichtung zur aktiven Einholung von weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Zur Vorbereitung und Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten (Rn. 104 BHB).

3. Keine Anwendbarkeit der Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern bei externen Aufsichtsratsmitgliedern

Landesvertreter/-innen im Aufsichtsrat unterliegen im Rahmen ihrer Mandatswahrnehmung einer besonderen Pflichtenstellung gegenüber dem Land, die im Beteiligungshandbuch an verschiedenen Stellen geregelt ist. Diese Regelungen gelten für Sie als externes Aufsichtsratsmitglied nicht.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die folgenden Punkte:

- Berücksichtigung auch der Interessen des Landes bei Mandatsausübung (§ 65 LHO)
- Bindung an die Weisungen des Gesellschafters (Rn. 256)¹
- Berichtspflichten gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement (Rn. 259, 260)
- Verständigung aller Landesvertreter auf eine einheitliche Auffassung (Rn. 242 ff.)
- Protokollierung bei Uneinheitlichkeit (Rn. 243)
- Geltendmachung von HH-Vorbehalten (Rn. 244)
- Haftungsfreistellung (Rn. 264)

Hervorzuheben ist, dass Sie Ihr Mandat frei von Weisungen des Landes als Gesellschafter ausüben. Die Regelungen in Rn. 256/257 BHB gelten daher für Sie nicht. Die Einwirkungsmöglichkeit des „Gesellschafters Land“ beschränkt sich auf die Abgabe von Anregungen und Empfehlungen entsprechend einem Mitglied in einem obligatorischen Aufsichtsrat (Rn. 258 BHB).

4. Arten der Mitwirkung

Folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind für den Aufsichtsrat vorgesehen:

- **Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Maßnahmen der Geschäftsführung (Rn. 85 ff):**

¹ gilt auch nicht für Minister und Staatssekretäre

- geregelt im Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (beispielhafte Aufzählung, Rn. 91)
- Festlegung durch Beschluss des Aufsichtsrates im Einzelfall (Rn. 92)
- **Beschlüsse** eigene Entscheidungsbefugnis (Rn. 93)
- **Empfehlungen** betreffen bestimmte Zuständigkeiten der Gesellschafter (Rn. 94)

Die im Beteiligungshandbuch vorgenommene Zuordnung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist grundsätzlicher Natur und entspricht nicht ausnahmslos der Zuständigkeitsverteilung in den Regelwerken der Unternehmen, die dem Beteiligungshandbuch insoweit vorgehen.

5. Verantwortlichkeit und Haftung

Das Aufsichtsratsmandat wird prinzipiell unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen und persönlich ausgeübt (Rn. 118).

5.1. Treue- und Sorgfaltspflichten

Als Aufsichtsratsmitglied haben Sie gegenüber dem Unternehmen, dessen Gesellschaftern sowie gegenüber dessen Gläubigern Treue- und Sorgfaltspflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Schadensersatzpflicht führen.

Voraussetzung für eine solche Pflichtverletzung ist, dass Sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes nicht beachtet haben. Hierfür genügt bereits eine leichte Fahrlässigkeit.

Die erfolgreiche Abwehr des Vorwurfs einer Pflichtverletzung setzt u. a. voraus, dass Sie:

- sich mit den rechtlichen Grundlagen Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied eines sonstigen Überwachungsgremiums und den sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechten vertraut machen;
- Entscheidungen nur auf der Grundlage von rechtzeitig und vollständig vorgelegten Informationen treffen;
- bei Unklarheiten und Zweifeln von Ihrem aktiven Fragerecht Gebrauch machen und notfalls auch für die Verschiebung einer Abstimmung sorgen oder mit „Nein“ stimmen;
- Nachfragen und Antworten, Stellungnahmen und Stimmverhalten in der Niederschrift zur Sitzung protokollieren lassen und

- zumindest bei kritischen Fällen und in Fällen, in denen Sie Nachfragen hatten und/oder gegen eine Entscheidung gestimmt haben, eine eigene Dokumentation ggf. mit Verweis auf andere Protokolle etc. führen.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches zur Protokollierung dienen unmittelbar auch Ihrem Schutz. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie auf deren ordnungsgemäße Ausführung dringen.

5.2. D&O-Versicherung

Der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) kommt bei landesbeteiligten Unternehmen für Mitglieder der Geschäftsführung und für externe Mitglieder des Aufsichtsrates in Betracht. Für landesbedienstete Aufsichtsratsmitglieder ist der Abschluss von D&O-Versicherungen grundsätzlich ausgeschlossen, da insoweit die beamten- oder tarifvertraglichen Regelungen zur Haftungsfreistellung ausreichend Schutz bieten.

Der Abschluss von D&O-Versicherungen ist jedoch nur in eingeschränktem Maße zulässig und an enge Voraussetzungen gebunden, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird (siehe hierzu Rn. 36, 37, 39 BHB).

Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und damit einhergehend auch die Überwachung der Einhaltung ihrer Voraussetzungen liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates (vgl. Rn. 38 BHB).

6. Verschwiegenheit

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (z. B. § 116 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Eine Ausnahme gilt für Berichte von Landesvertretern im Aufsichtsrat gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement, wenn die Mandatswahrnehmung auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers erfolgt ist. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern sie für die Zwecke der Berichte von Bedeutung sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Teil A des Beteiligungshandbuches (Rn. 14, 28, 109, 110, 127, 128 und 138).

7. Vergütung

Ob eine Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wird, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens. Nähere Informationen kann das Unternehmen oder das Zentrale Beteiligungsmanagement geben.

8. Interessenkonflikte

Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist durch adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten gekennzeichnet. Durch das Beteiligungshandbuch wurden transparente Regelungen für alle Unternehmensbereiche geschaffen.

8.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs

Das folgende Schaubild veranschaulicht die verschiedenen Fundstellen im Beteiligungshandbuch und zeigt die jeweils entsprechende Pflichtenstellung des Aufsichtsrates.

Überblick

- **Gesamtheit der im Unternehmen beschäftigten Personen - Grundsatzregelung**
Teil A: Rn. 32 (Regelungspflicht für GF und AufsR)

- **Mitglieder des Aufsichtsrates** (Verhaltensmaßstab)
Teil A: Rn. 40 sowie 123 bis 125
Teil B: Rn. 246 bis 254
Teil C: Berufungsrichtlinien

- **Mitglieder der Geschäftsleitung**
Teil A: Rn. 40 sowie 69 bis 75 (Kontrolle durch den Aufsichtsrat)

Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Kontrolltätigkeit gegenüber der Geschäftsleitung.

- Es ist daher für den Aufsichtsrat wichtig, die für die Geschäftsführung geltenden Interessenkonfliktregelungen zu kennen!

8.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat

Interessenkonfliktregelungen betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere in den Teilen B und C enthalten.

MERKE!

- Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmen verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auftretende Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, solche zu begründen, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen abgeschlossen werden sollen.

9. Beendigung des Mandatsverhältnisses

Grundsätzlich endet das Mandat durch Ablauf der Periode, für die das Aufsichtsratsmitglied entsandt, bestellt oder gewählt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist auf Grund einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung entsprechend § 103 Absatz 1 AktG möglich. Entsandte Aufsichtsratsmitgliedern können jederzeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. Bei Ihrer Mandatsübernahme haben/hatten Sie daher auch eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der Sie einer möglichen Abberufung durch das jeweilige Ressort sofort Folge leisten werden.

Auch Sie selbst können Ihr Mandat durch Amtsniederlegung vorzeitig beenden. Die Amtsniederlegung ist nicht gesetzlich geregelt. Sie ist grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund möglich, wenn Sie nicht zur Unzeit erfolgt.

Als externes Aufsichtsratsmitglied sind Sie gehalten, bei nachträglich auftretenden Interessenkonflikten einer möglichen Abberufung durch das Fachministerium auf dessen Veranlassung Sie das Mandat wahrnehmen, Folge zu leisten (Rn. 299 BHB).

IV. Weiterbildung

Nach der Rechtsprechung des BGH soll ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge des Unternehmens auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitglieder von Verwaltungsräten und sonstigen Überwachungsorganen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement möchte Sie auch im Bereich der Weiterbildung unterstützen. Regelmäßig haben wir bereits Fortbildungsveranstaltungen angeboten, wie z. B.

- Fortbildung zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Fortbildung zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Einführung für Aufsichtsratsmitglieder in das Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt.

Weitere Fortbildungsangebote sind geplant. Damit wir unsere Fortbildungsangebote speziell an Ihren Bedürfnissen ausrichten können, bitten wir Sie um Mitteilung der Themenbereiche, zu denen Sie Fortbildungen oder auch den gemeinsamen Austausch mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern wünschen. Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und Hinweise.

Die Fortbildungsangebote des Zentralen Beteiligungsmanagements sind nur ein Baustein zur Erfüllung Ihrer ganz persönlichen Weiterbildungspflicht als Aufsichtsratsmitglied.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Bei Fragen zu Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit unterstützen wir Sie gern!

Ihre jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Internet- Auftritt des Zentralen Beteiligungsmanagements im Ministerium der Finanzen unter dem folgenden Link:

<http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/landesbeteiligungen/>

Anhang

Übersicht über die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts - gegliedert nach Fachressort

<p>IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ¹⁾</p> <p>K: 6.000,0 T€ / 100 %</p>	<p>Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH</p> <p>K: 511,3 T€ / 100 %</p>	<p>MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH</p> <p>K: 500,0 T€ / 100 %</p>	<p>SALUS gGmbH Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>K: 25,6 T€ / 100 %</p>	<p>Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt</p> <p>K: 3.200,0 T€ / 100 %</p>	<p>Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH</p> <p>K: 25,6 T€ / 100 %</p>	<p>Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)</p> <p>K: 10,2 T€ / 20 %</p>
<p>IBG Beteiligungsverwaltung Komplementär GmbH</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>	<p>Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)</p> <p>K: 2,2 T€ / 2,99 %</p>	<p>MDVV Mitteldeutsche Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH</p> <p>K: 250,0 T€ / 100 %</p>	<p>SALUS-Service GmbH</p> <p>K: 25,6 T€ / 100 %</p>	<p>Oddset Deutschland Sportwetten GmbH (ODS)</p> <p>K: 222,7 T€ / 3,71 %</p>	<p>FWU Institut für Film u. Bild in Wissenschaft u. Unterricht gemeinnützige GmbH</p> <p>K: 10,2 T€ / 6,25 %</p>	
<p>IBG Innovationsfonds GmbH & Co. KG</p> <p>K: 500,0 T€ / 99,96 %</p>	<p>SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH</p> <p>K: 2.566,7 T€ / 26,94 %</p>	<p>GSA Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH</p> <p>K: 49,4 T€ / 94,90 %</p>	<p>SALUS-Integra gGmbH Gesellschaft zur sozialen Integration in Sachsen-Anhalt</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>		<p>Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH</p> <p>K: 1,0 T€ / 2,44 %</p>	
<p>IBG Risikokapitalfonds I GmbH & Co. KG</p> <p>K: 1.000,0 T€ / 99,99 %</p>	<p>Magdeburger Bau- und Schulservice GmbH (MBS)</p> <p>K: 18,1 T€ / 18,06 %</p>	<p>C.A.R.E. Biogas GmbH</p> <p>K: 49,0 T€ / 49 %</p>	<p>SALUS-Praxis GmbH</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>			
<p>IBG Risikokapitalfonds II GmbH & Co. KG</p> <p>K: 1.000,0 T€ / 99,99 %</p>	<p>Mitteldeutsche Flughafen AG</p> <p>K: 1.520,3 T€ / 18,54 %</p>	<p>Biogas Meerane GmbH</p> <p>K: 12,0 T€ / 24,01 %</p>				
<p>Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>	<p>Flughafen Leipzig/Halle GmbH</p> <p>K: 891,1 T€ / 17,43 %</p>	<p>PEG Biogas GmbH</p> <p>K: 12,3 T€ / 49 %</p>				
<p>Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA GmbH)</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>	<p>FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH</p> <p>K: 4,5 T€ / 17,43 %</p>	<p>Deponie Reesen GmbH & Co. KG</p> <p>K: 45,0 T€ / 45 %</p>				
<p>Staatliche Textil- u. Gobelinmanufaktur Halle GmbH i. L.</p> <p>K: 562,4 T€ / 100 %</p>	<p>Flughafen Dresden GmbH</p> <p>K: 534,3 T€ / 17,43 %</p>	<p>Deponie Reesen Verwaltungs GmbH ²⁾</p> <p>K: 11,3 T€ / 45 %</p>				
<p>Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt (MBG) mbH</p> <p>K: 1.024,0 T€ / 15,87 %</p>	<p>Flughafen Dresden Service GmbH</p> <p>K: 4,5 T€ / 17,43 %</p>	<p>Deponie Reesen GmbH & Co. KG</p> <p>K: 0 T€ / 0 %</p>				
<p>Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH</p> <p>K: 2,5 T€ / 6,7 %</p>	<p>PortGround GmbH Leipzig</p> <p>K: 92,7 T€ / 18,54 %</p>	<p>MDSE International GmbH</p> <p>K: 25,0 T€ / 100 %</p>				
<p>Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ</p> <p>K: 1,3 T€ / 5 %</p>	<p>FLD Flughafendienste Deutschland GmbH</p> <p>K: 1,2 T€ / 4,62 %</p>	<p>TATVA Global Environment Ltd.</p> <p>K: 2,59 T€ / 15 %</p>				
<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH</p> <p>K: 0,5 T€ / 1,85 %</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- u. -bau GmbH</p> <p>K: 3,7 T€ / 5,91 %</p>	<p>Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH</p> <p>K: 100,0 T€ / 100 %</p>				
		<p>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</p> <p>K: 8.704,7 T€ / 94,45 %</p>				
		<p>Landesweingut Kloster Porta GmbH</p> <p>K: 94,45 T€ / 94,45 %</p>				
		<p>Brockenhaus GmbH</p> <p>K: 16,0 T€ / 64 %</p>				
		<p>Agramarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</p> <p>K: 25,5 T€ / 25,14 %</p>				

K: Anteil des Landes am Gezeichneten Kapital
 1) Unternehmen mit mehreren Beteiligungen
 2) Unternehmen ist Komplementärin der Deponie Reesen GmbH & Co. KG und hält keine Anteile
 gelb: mittelbare Beteiligungen